jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1980/2/20 6Ob760/79, 5Ob746/81 (5Ob747/81), 3Ob541/82, 3Ob29/83, 1Ob666/84, 1Ob579/86, 7Ob731

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.02.1980

Norm

ABGB §877
ABGB §921
ABGB §934
ZPO §226 IV
ZPO §406 D

Rechtssatz

Aus dem Vertragsrücktritt ergibt sich die wechselseitige Verpflichtung der Vertragsteile zur Rückabwicklung im Sinn der §§ 921, Satz 2 und 877 ABGB. Diese Kondiktionsansprüche sind Zum um Zug zu erfüllen, eine entsprechende Einwendung ist aber erforderlich.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 760/79
  Entscheidungstext OGH 20.02.1980 6 Ob 760/79
  Veröff: JBl 1981,257 (krit Bydlinski)
- 5 Ob 746/81
  Entscheidungstext OGH 15.12.1981 5 Ob 746/81
  Auch
- 3 Ob 541/82
  Entscheidungstext OGH 16.06.1982 3 Ob 541/82
  Beisatz: Es ist darauf nicht von Amts wegen Bedacht zu nehmen. (T1)
- 3 Ob 29/83
  Entscheidungstext OGH 09.03.1983 3 Ob 29/83
  Vgl auch
- 1 Ob 666/84
  Entscheidungstext OGH 14.11.1984 1 Ob 666/84
  nur: Aus dem Vertragsrücktritt ergibt sich die wechselseitige Verpflichtung der Vertragsteile zur Rückabwicklung im Sinn der §§ 921, Satz 2 und 877 ABGB. (T2) Veröff: JBl 1985,746 (Wilhelm)

- 1 Ob 579/86
  Entscheidungstext OGH 25.06.1986 1 Ob 579/86
  Auch
- 7 Ob 731/86
  Entscheidungstext OGH 30.07.1987 7 Ob 731/86
  Vgl auch; Beisatz: Hier: Vertragsanfechtung infolge Geschäftsirrtums. Es kann alles das zurückverlangt werden, was der Vertragspartner zu seinem Vorteil erhalten hat. Es kommt dabei nicht darauf an, was der Vertragspartner mit dem Geld tatsächlich gemacht hat. (T3)
- 6 Ob 623/88
  Entscheidungstext OGH 06.09.1988 6 Ob 623/88
  nur T2; Beisatz: Die Leistungen sind in erster Linie in Natur zurückzuerstatten. (T4)
- 7 Ob 541/95
  Entscheidungstext OGH 08.11.1995 7 Ob 541/95
  nur: Diese Kondiktionsansprüche sind Zum um Zug zu erfüllen, eine entsprechende Einwendung ist aber erforderlich. (T4a); Bem: Änderung der versehentlich ein zweites Mal vergebenen T-Nummer "T4" auf (T4a) - Oktober 2012 (T4b);Beisatz: Hier: Auflösung des Vertrages durch Wandlung gem § 932 ABGB. (T5)
- 7 Ob 251/02s
  Entscheidungstext OGH 13.11.2002 7 Ob 251/02s
  Vgl auch; nur: Aus dem Vertragsrücktritt ergibt sich die wechselseitige Verpflichtung der Vertragsteile zur Rückabwicklung. Diese Kondiktionsansprüche sind Zug um Zug zu erfüllen. (T6); Beisatz: Hier: Auflösung des Vertrages wegen Verkürzung über die Hälfte. (T7)
- 6 Ob 147/05v
  Entscheidungstext OGH 01.12.2005 6 Ob 147/05v
  Vgl; Beisatz: Hier: Aufhebung des Kaufvertrags über eine Wohnung. Insbesondere bei Wohnungen, die üblicherweise (auch) vermietet werden, kann ein zu zahlender Mietzins Anhaltspunkte für die Bemessung des Gebrauchsvorteils liefern. (T8)
- 2 Ob 172/11z
  Entscheidungstext OGH 28.06.2012 2 Ob 172/11z
  Auch; nur T6

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0016362

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

31.10.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at